

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 301.090/007-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Stabilitätsabgabe von Instituten des Finanzmarktes (Stabilitätsabgabegesetz) sowie eine Flugabgabe (Flugabgabegesetz - FlugAbgG) eingeführt werden und mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuer-schutzsteuergesetz 1952, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Anleihen von Gebietskörperschaften, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Investmentfonds-gesetz 1993, das Immobilien-Investmentfonds-gesetz, das Norm-verbrauchabgabegesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisa-tionsgesetz 2010, die Abgabenexekutionsordnung, das Glücks-spielgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopol-gesetz 1996, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Verwaltungs-gerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden und das Stempelmarkengesetz aufgehoben wird (Budgetbegleitge-setz 2011 - 2014 - BBG 2011-2014; Teil Abgabenänderungs-gesetz - AbgÄG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, GZ BMF-010000/0040-VI/1/2010, erfolgte Übermittlung des oben bezeichneten Gesetzes-entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN ZU DEN BEABSICHTIGTEN GESETZESÄNDERUNGEN

1.1 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Das aus den Änderungen nach dem Abgabenänderungsgesetz resultierende Gebarungsvolumen der (Konsolidierungs-)Maßnahmen stellt sich nach dem Vorblatt zu den Erläuterungen in den Jahren 2011 bis 2014 - aufgeteilt auf die einzelnen Steuern - wie folgt dar:

	2011	2012	2013	2014	2011 - 2014
	in Mill. EUR				
Stabilitätsabgabe	500	500	500	500	2.000
Flugabgabe	60	90	90	90	330
Einkommensteuer	35	55	105	255	450
Körperschaftsteuer	50	280	280	300	910
Umsatzsteuer	97	101	101	101	400
Gebühren	-150	-150	-150	-150	-600
Energieabgabenvergütung	0	100	100	100	300
Normverbrauchsabgabe	25	25	55	55	160
Tabaksteuer	100	150	150	150	550
Mineralölsteuer	417	470	470	470	1.827
Kraftfahrzeugsteuer	-30	-30	-30	-30	-120
Sonstige	5	5	5	5	20
weiteres Mehraufkommen	40	40	40	40	160
Summe	1.109	1.596	1.676	1.846	6.227

Die Erläuterungen gehen aufgrund der vorgeschlagenen Regelungen von **Mehreinnahmen** von insgesamt **6.227 Mill. EUR** in den Jahren 2011 bis 2014 aus.

Zu dem oben angeführten „weiteren Mehraufkommen“ i.H.v. 40 Mill. EUR jährlich halten die Erläuterungen Folgendes fest: *„Abschaffung Alleinverdienerabsetzbetrag für Steuerpflichtige ohne Kinder +100 Mio. Euro, Forschungsprämie inkl. Abschaffung der Forschungsfreibeträge -80 Mio. Euro, Umsatzsteuerpflicht bei Luftfahrzeugen +15 Mio. Euro, übrige Maßnahmen in den Materiengesetzen in Summe +5 Mio. Euro“.*

Eine detaillierte Herleitung der angeführten Mehr- oder Mindereinnahmen i.S.d. § 14 BHG ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Es fehlt auch, insbesondere hinsichtlich der Änderungen im Bereich der Einkommens- und Umsatzsteuer, eine vollständige Darstellung, auf welche konkreten Einzelmaßnahmen die Mehr- bzw. Mindereinnahmen zurückzuführen sind.



Weiters fehlt jeglicher Hinweis auf die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verwaltungskosten, insbesondere den Ressourcenmehr- bzw. -minderaufwand der Finanzverwaltung.

Der Rechnungshof verweist auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher bei einer Gesamtbetrachtung nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

1.2 In inhaltlicher Hinsicht

Nach den Erläuterungen sollen die steuerlichen Maßnahmen im Zeitraum 2011 bis 2014 insgesamt Mehreinnahmen von rd. 6.227 Mill. EUR bringen und ergeben sich aus den Konsolidierungsmaßnahmen für die Gebietskörperschaften folgende Auswirkungen auf die Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers (unter Berücksichtigung der Angaben zur Aufteilung des Mehraufkommens aus den übrigen steuerlichen Änderungen i.H.v. 40 Mill. EUR):

	2011	2012	2013	2014	SUMME
	in Mill. EUR				
Bund	689,7	1.013,7	1.066,7	1.180,7	3.950,8
Länder	271,7	376,7	394,7	430,7	1.473,8
Gemeinden	147,6	205,6	214,6	234,6	802,4
Summe	1.109	1.596	1.676	1.846	6.227

In den Jahren 2011 bis 2014 sollen von den prognostizierten Mehreinnahmen daher - ausgehend von den Angaben in den Erläuterungen - auf den Bund 3.950,8 Mill. EUR, auf die Länder 1.473,8 Mill. EUR und auf die Gemeinden 802,4 Mill. EUR entfallen. Diese Mehrbeträge werden Ländern und Gemeinden zusätzlich zu den im Finanzausgleich vereinbarten Beträgen zugewiesen, ohne dass sich Länder und Gemeinden zu Konsolidierungsmaßnahmen verpflichtet haben.

Der Rechnungshof hatte dem BMF im Bericht betreffend die Lohnsteuerprüfung (Reihe Bund 2004/2, TZ 9) empfohlen, eine ressortübergreifende Initiative zur Vorbereitung legislativer Maßnahmen zu setzen. Diese Empfehlung wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt.

Angesichts der geringen Lenkungseffekte im Hinblick auf die begünstigten Ausgaben und des hohen Verwaltungsaufwandes hatte der Rechnungshof dem BMF im Bericht betreffend die Arbeitnehmerveranlagung (Reihe Bund 2007/6, TZ 13) empfohlen, die

Absetzmöglichkeiten für Topf-Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 3 Z i.V.m. § 18 Abs. 1 Z 2 bis EStG 1988 zugunsten einer entsprechenden Regelung im Einkommensteuertarif zu überdenken. Ein Absehen von der möglichen jährlichen Geltendmachung dieser Sonderausgaben und eine Berücksichtigung im Einkommensteuertarif würden nach Ansicht des Rechnungshofes zu einer Verwaltungsvereinfachung sowie geringeren Verwaltungskosten für Bürger, Steuerberater, Unternehmer und die Finanzverwaltung führen. Die zitierte Empfehlung wird mit dem gegenständlichen Entwurf nicht umgesetzt.

2. ZU DEN BEABSICHTIGTEN GESETZESÄNDERUNGEN IM EINZELNEN

2.1 Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) und Abschaffung der Kreditvertragsgebühr (Entwurf AbgÄG Artikel 1 und 7)

Im Gegenzug zur Einführung einer Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute sollen die Gebühr für Darlehens- und Kreditverträge mit 1. Jänner 2011 abgeschafft und damit Kredite verbilligt werden.

Die daraus resultierenden Mehr- bzw. Mindereinnahmen werden in den Erläuterungen folgendermaßen dargestellt:

	2011	2012	2013	2014
	in Mill. EUR			
Mehreinnahmen Stabilitätsabgabe	500	500	500	500
Mindereinnahmen Gebühren	-150	-150	-150	-150

2.1.1 Zur Stabilitätsabgabe:

In den Erläuterungen wird nur ein mit der Einführung der Stabilitätsabgabe verfolgtes Ziel näher dargelegt, nämlich die „*Beteiligung des Finanzsystems an den Krisenkosten*“. Darüber hinaus ist von nicht näher ausgeführten „Lenkungseffekten“ die Rede. Bis 30. September 2013 soll eine Evaluierung stattfinden, „*bei der die sonstigen Belastungen geprüft werden, die die Banken treffen und auch Entwicklungen auf EU-Ebene berücksichtigt werden.*“ Es fehlen jedoch Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.

2.1.2 Zum Entfall der Kreditvertragsgebühr:

Mit 1. Jänner 2011 soll die Gebührenpflicht für schriftliche Darlehens- und Gebührenverträge entfallen (§ 33 TP 8 und 19 GebG).

Bisher waren Sicherungsgeschäfte (Bürgschaft, Hypothek, Sicherungszession etc.) zu Darlehens- und Kreditverträgen gebührenfrei, wenn das Hauptgeschäft gebührenpflichtig



GZ 301.090/007-5A4-10

Seite 5 / 11

war. Mit dem Wegfall der Gebühr für das Hauptgeschäft würden die Nebengeschäfte nun gebührenpflichtig werden. Daher ist eine Befreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte vorgesehen, die nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzesentwurfs jedoch nur für Darlehensverträge gilt (§ 20 Z 5 GebG in der Fassung des Entwurfs); bei Kreditverträgen würde die Gebühr für Nebengeschäfte nach dem Entwurf - anders als in den Materialien - aufleben.

2.2 Reform der Besteuerung von Kapitalerträgen (Entwurf AbgÄG Artikel 3, 4, sowie 17 und 18)

Der Entwurf sieht - durch Änderungen in mehreren Gesetzen - eine umfassende Reform der Besteuerung der Kapitaleinkünfte vor. Die Mehreinnahmen i.H.v. 430 Mill. EUR aus dieser Maßnahme werden in den Gesetzesmaterialien beziffert eine Darlegung der diesen Angaben zugrunde liegenden Annahmen, Ausgangsbeträgen und Kenngrößen erfolgt nicht. Da auch keine Angabe der sich aus den einzelnen gesetzlichen Maßnahmen ergebenden finanziellen Auswirkungen erfolgt, entspricht diese Darstellung insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG:

	2011	2012	2013	2014
	in Mill. EUR			
Mehreinnahmen Vermögenszuwachs-KESt	30	50	100	250

Die Bestimmungen über die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG) werden neugefasst und enthalten im Wesentlichen folgende drei Neuregelungen hinsichtlich:

- Einkünften aus der Überlassung von Kapital (im Wesentlichen wie bisher; Abs. 2);
- Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapital (bspw. Verkauf von Aktien oder sonstigen Beteiligungen; neu - bisher allenfalls nach § 30 oder § 31 EStG steuerpflichtig; Abs. 3);
- Einkünften aus Derivaten (neu; Abs. 4).

Kapitaleinkünfte sollen nach der neuen Rechtslage fast ausnahmslos mit 25 % endbesteuert werden. Eine steuerliche Absetzbarkeit von Werbungskosten oder Betriebsausgaben kommt nicht in Betracht; auch eine Veranlagung scheidet aus (2 Ausnahmen: niedrigerer allgemeiner Steuertarif, Verlustveranlagung). Die Einhebung soll durch das konto- bzw. depotführende Kreditinstitut im Wege der Kapitalertragsteuer erfolgen.

Die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen wird vereinheitlicht. Durch die Erhebung im Wege der Kapitalertragsteuer wird die Einhebung vereinfacht und auf die Kreditinstitute verlagert.

2.3 Erhöhung der Mineralölsteuer (MÖSt - Artikel 27)

Mit der Erhöhung der Mineralölsteuer um 4 Cent/Liter Benzin und von 5 Cent/Liter Diesel wird eine Verminderung des CO₂-Ausstoßes angestrebt. Zuletzt wurde die MÖSt mit 1. Juli 2007 um 3 Cent/Liter Benzin und von 5 Cent/Liter Diesel erhöht. Der Zuschlag von 20 EUR pro Tonne je ausgestoßenes CO₂ wäre lt. Gesetzesmaterialien als Teil einer ökologischen Steuerreform anzusehen. Die Erhöhung der MÖSt führt nach den Erläuterungen zu folgenden Mehreinnahmen:

	2011	2012	2013	2014
	in Mill. EUR			
Mehreinnahmen MÖSt	417	470	470	470

Mit dieser vorgeschlagenen Maßnahme sollen daher für die Jahre 2011 bis 2014 **Mehreinnahmen i.H.v. insgesamt 1.827 Mill. EUR** erzielt werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in den Erläuterungen nähere Erläuterungen zu den Neuregelungen in den §§ 7, 7a und 8, die zu einer Erhöhung der MÖSt führen, fehlen. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass nicht erkennbar ist, ob bei dieser Berechnung auch die damit verbundenen Mehreinnahmen an Umsatzsteuer enthalten sind.

Die Erläuterungen halten fest, dass als ein Ziel der Änderungen im Mineralölsteuergesetz die „*Verringerung des CO₂ Ausstoßes*“ genannt wird, zu dessen Erreichung der o.a. „*Zuschlag*“ beitragen soll. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf jedoch keine Maßnahmen, die den Ersatz dieser Treibstoffe durch umweltfreundlichere Kraftstoffe begünstigen enthalten sind.

Der Rechnungshof kam bereits in Zusammenhang mit der letzten Erhöhung der Mineralölsteuer mit 1. Juli 2007 in seinem Bericht betreffend die „*Verwendung der Mehreinnahmen der Mineralölsteuer*“ (Reihe Bund 2010/7, TZ 3) zur Ansicht, dass bei der Erhöhung der MÖSt vor allem die gesteigerten Einnahmen und weniger die Lenkungseffekte im Vordergrund standen. Nunmehr erfolgt eine weitere Erhöhung der Mineralölsteuer ohne dass nachvollziehbare (Wirkungs-)Ziele festgelegt worden wären und etwa konkrete Vorgaben für deren Verwendung durch die am Abgabenertrag beteiligten Gebietskörperschaften definiert wurden. Der Rechnungshof zeigte auf, dass eine Evaluierung der (damaligen) Mehreinnahmen (jene, die ab 1. Juli 2007 eingehoben wurden) fehlte und die Festlegung von konkreten Wirkungszielen und Steuerungsmaßnahmen zur Evaluierung der Zielerreichung bereits bei der letzten Erhöhung unterblieben war.

Der Rechnungshof empfahl daher, künftige Abgabenerhöhungen auf ihre Lenkungswirkungen zu untersuchen und vor dem Hintergrund der erwarteten Wirkungen die Entwicklung des Abgabenaufkommens abzuschätzen. Es kann den Gesetzesmaterialien nicht entnommen werden, dass diese Empfehlung umgesetzt und eine derartige Untersuchung durchgeführt wurde.



GZ 301.090/007-5A4-10

Seite 7 / 11

2.4 Anhebung des Pendlerpauschales, Förderung des Werkverkehrs

Durch die Anhebung der Pendlerpauschale um 5 % (§ 16 Abs. 1 Z 6 EStG) und den Zuschlag zur Negativsteuer sollen die Mehrkosten, die für Pendler durch die Erhöhung der MÖSt entstehen, teilweise abgedeckt werden.

Anzumerken ist, dass die steuerlichen Auswirkungen der Erhöhung des Pendlerpauschales und der Förderung des Werksverkehrs in den Gesetzesmaterialien nicht beziffert werden. Die Erläuterungen entsprechen daher insofern nicht den Vorgaben des § 14 BHG.

2.5 Einführung einer Flugabgabe mit dem Flugabgabengesetz (Entwurf AbgÄG Artikel 2)

Die Erläuterungen führen aus, dass Kerosin nicht in die Mineralölbesteuerung einbezogen werden kann und daher (*offenbar gemeint*: „*der Flugverkehr*“) gegenüber anderen Verkehrsmitteln steuerlich bevorzugt wird. Daher soll dieser steuerlichen Bevorzugung entgegengewirkt werden und ein Anreiz zu „*umweltgerechteren Verhalten*“ gesetzt werden. Die voraussichtlichen Mehreinnahmen werden in den Erläuterungen wie folgt dargestellt:

	2011	2012	2013	2014
	in Mill. EUR			
Mehreinnahmen	60	90	90	90

2.6 Verminderung der Kfz-Steuer (Entwurf AbgÄG Artikel 12)

Die Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Transportwirtschaft um rd. 1 EUR je Tonne gesenkt werden. Die Kraftfahrzeugsteuer wurde bereits mit 1. Juli 2007 mit der Erhöhung der Mineralölsteuer halbiert. Die nunmehr erwarteten **Mindereinnahmen** i.H.v. 120 Mill. EUR in den Jahren 2011 bis 2014 werden in den Erläuterungen wie folgt dargestellt:

	2011	2012	2013	2014
	in Mill. EUR			
Mindereinnahmen	-30	-30	-30	-30

2.7 Normverbrauchsabgabe NoVA (Entwurf AbgÄG Artikel 19)

Die weitere Ökologisierung der Normverbrauchsabgabe soll nach den Erläuterungen Lenkungseffekte für den Ankauf umweltfreundlicherer Kraftfahrzeuge setzen. Die Anschaffung von umweltfreundlichen Fahrzeugen soll gefördert und das Bonus-Malus-System in

zwei Etappen verschärft werden. Die finanziellen Auswirkungen in Form von **Mehreinnahmen** i.H.v. insgesamt 160 Mill. EUR werden in den Erläuterungen wie folgt dargestellt:

	2011	2012	2013	2014
	in Mill. EUR			
Mehreinnahmen	25	25	55	55

Aus ökologischer Sicht stellt diese Maßnahme zwar eine Einnahmenerhöhung dar, der erwartete Lenkungseffekt dürfte aber nur in geringem Ausmaß eintreten. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte der Lenkungseffekt genauso wie bei der Erhöhung der MÖSt jedenfalls evaluiert werden - siehe auch „Verwendung der Mehreinnahmen der Mineralölsteuer“ (Reihe Bund 2010/7, TZ 3).

2.8 Energieabgabenrückvergütung (Entwurf AbgÄG Artikel 16)

Der Kreis der Anspruchsberechtigten soll wieder auf Produktionsbetriebe eingeschränkt werden, sodass alle Betriebe, deren Schwerpunkt in der Erbringung von Dienstleistungen liegt, keinen Anspruch auf Energieabgabenrückvergütung haben. Damit soll die Förderung wieder allein energieintensiven Produktionsunternehmen dienen. Diese Einschränkung bedarf jedoch einer Zustimmung der Europäischen Kommission. Die aus der Maßnahme resultierenden Mehreinnahmen werden in den Erläuterungen wie folgt angegeben:

	2011	2012	2013	2014
	in Mill. EUR			
Mehreinnahmen	0	100	100	100

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass seine Empfehlungen in den Berichten zur Energiebesteuerung (Reihe Bund 2006/4 TZ 4 sowie 2009/6 TZ 3) an das BMF, auf die Umsetzung der von der Energiesteuerrichtlinie der EU eingeräumten Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben hinzuwirken, im nunmehr vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung fanden.

2.9 Erhöhung der Tabaksteuer (Entwurf AbgÄG Artikel 25)

Die Tabaksteuer wird um 25 bis 35 Cent je Packung angehoben werden. Die daraus erwarteten **Mehreinnahmen** betragen 2011 100 Mill. EUR und ab 2012 150 Mill. EUR, sohin insgesamt 550 Mill. EUR im Zeitraum 2011 bis 2014.



GZ 301.090/007-5A4-10

Seite 9 / 11

2.10 Sonstige Änderungen im Einkommensteuergesetz (Entwurf AbgÄG Artikel 3)

2.10.1 Teilweise Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages

Die Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages (§ 34 Abs. 6 EStG) für Kinderlose soll ab dem Jahr 2011 zu Mehreinnahmen von 100 Mill. EUR pro Jahr führen.

2.10.2 Abschaffung der Freibeträge für Forschungsaufwendungen

Der Rechnungshof hat im Bericht Bund 2007/6, „Ausgewählte Maßnahmen der indirekten Forschungsförderung“, die steuerliche (indirekte) Forschungsförderung überprüft. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass

- eine Abstimmung der indirekten (steuerlichen) Forschungsförderung mit der direkten Forschungsförderung fehlte und
- bei der Forschungsprämie die Gefahr der Überschneidung mit den Basisprogrammen der Forschungsförderungsgesellschaft bestand.

Er empfahl daher u.a. die Abstimmung der beiden Förderungsbereiche und die Evaluierung der indirekten Forschungsförderung.

2.10.3 Erhöhung der Forschungsprämie

Die Forschungsprämie gemäß § 108c EStG soll zur Stimulierung von Forschungs- und Entwicklungsausgaben von 8 % auf 10 % erhöht werden. Die daraus resultierenden **Mindereinnahmen** betragen nach den Erläuterungen **80 Mill. EUR** pro Jahr. Die vorgesehene bloße Erhöhung der Forschungsprämie steht im Gegensatz zu den Empfehlungen des Rechnungshofes.

2.11 Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuer

Die Streichung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von **Fremdfinanzierungszinsen** bei konzerninternen Erwerben von Beteiligungen im Körperschaftsteuergesetz ab der Veranlagung 2011 soll zu Mehreinnahmen von rd. 200 Mill. EUR pro Jahr ab 2012 führen. (Entwurf AbgÄG Artikel 4, § 11 Abs. 1 Z 4 KStG). Dieser Betrag wird nicht nachvollziehbar hergeleitet, weshalb die Erläuterungen insofern nicht § 14 BHG entsprechen.

Im Rahmen der **Stiftungsbesteuerung** soll der Zwischensteuersatz bei Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen ab der Veranlagung 2011 von 12,5 % auf 25 % erhöht werden und damit der sich aus der im Vergleich zur Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer

niedrigeren Zwischensteuer ergebende Thesaurierungsvorteil aufgehoben werden (Entwurf AbgÄG Artikel 4, § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 5 Z 3 KStG). Die aus dieser Maßnahmen resultierenden Mehreinnahmen werden mit rd. 50 Mill. EUR pro Jahr beziffert. Die steuerliche Maßnahme kann zu einer Verminderung der steuerlichen Attraktivität der Stiftungen führen und damit zu einem Auslaufen der Mehreinnahmen aus der Zwischensteuer führen.

Weiters sollen Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften, sofern zumindest ein Stifter eine Körperschaft oder ein Steuerpflichtiger gemäß § 5 EStG ist, ab dem Jahr 2011 mit 25 % Körperschaftsteuer besteuert werden (Entwurf AbgÄG Artikel 4, § 13 Abs. 1 Z 4 KStG).

Damit sollen steuerlich motivierte Gestaltungen in Zusammenhang mit Grundstücken ausgeschlossen werden. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen betreffend die Körperschaftsteuer sollen sich wie folgt entwickeln:

	2011	2012	2013	2014
	in Mill. EUR			
Mehreinnahmen Körperschaftsteuer	0	30	30	50

2.12 Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Die umsatzsteuerliche Befreiung der Lieferung von Luftfahrzeugen, die von staatlichen Einrichtungen verwendet werden, wird aufgehoben wodurch nach den Erläuterungen jährliche Mehreinnahmen i.H.v. 15 Mill. EUR erwartet werden.

Das Reverse-Charge-System (Übergang der Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger) wird auf die Reinigung von Bauwerken ausgedehnt.

Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre - wie bereits in der Gesetzesbegutachtung des Rechnungshofes zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2009, GZ 300.446/009-S4-2/09 vom 25. März 2009 ausgeführt - das Reverse-Charge System für jene grenzüberschreitenden Dienstleistungen an Unternehmer, deren Leistungsort nicht nach der Grundregel des § 3 Abs. 6 UStG bestimmt wird, entsprechend der bis 31. Dezember 2001 gültigen Rechtslage wieder auf inländische Unternehmer als Leistungsempfänger einzuschränken. Dies wäre nach Ansicht des Rechnungshofes mit der derzeit geltenden Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie deren Änderungen durch die Richtlinie 2008/8/EG vereinbar und könnte sich im Rahmen der Betrugsbekämpfung als zweckmäßig erweisen.



GZ 301.090/007-5A4-10

Seite 11 / 11

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: